

## Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 19. Juni 2002 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 20. Juli 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 39, Seiten 220-221, vom 26. Juli 2001), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 26. Juni 2002.

### Artikel 1

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Regelstudienzeit für das Magisterstudium beträgt neun Semester; davon abweichend wird für Studierende, die als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, die Regelstudienzeit auf Antrag der oder des betreffenden Studierenden in jedem Einzelfall gesondert festgelegt. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, bis zu zwei Semestern je Fremdsprache nicht angerechnet.“

2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die mündlichen Prüfungen und ggf. die Klausuren finden in allen Prüfungsfächern spätestens in dem auf die Abgabe der Magisterarbeit folgenden Semester statt, wobei zwischen der Abgabe der Magisterarbeit und dem Beginn des Prüfungszeitraumes mindestens acht Wochen liegen sollen. Bei Studierenden, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 9 Absatz 1 als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, verlängert sich die Frist zwischen der Abgabe der Magisterarbeit und dem Beginn des Prüfungszeitraumes entsprechend der Art des jeweiligen Teilzeitstudiums. Für die Ablegung der Prüfungen wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch den Prüfungsausschuss erfolgt. Innerhalb des einzelnen Prüfungszeitraumes finden die Klausuren vor den mündlichen Prüfungen an den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen statt.“

3. § 11 werden

a) Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate; bei Studierenden, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur Magisterprüfung gemäß § 9 Absatz 1 als Teilzeitstudierende eingeschrieben sind, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der Art des jeweiligen Teilzeitstudiums. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag auf

Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Erstgutachters.“

b) Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Magisterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein; der Textteil soll einen Umfang von maximal 100 DIN A 4 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine andere Form zulassen; der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters bzw. der vorgeschlagenen Erstgutachterin mit dem Zulassungsantrag einzureichen.“

4. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Fachprüfungen gemäß § 13, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, und zwar spätestens im nächsten Semester; über Ausnahmen von dieser Fristsetzung für Teilzeitstudierende entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des betreffenden Studierenden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Besteht der Kandidat bzw. die Kandidatin die Wiederholungsprüfung nicht, so ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.“

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Nordgermanische Philologie, Psychologie und Soziologie wie folgt geändert:

### **Nordgermanische Philologie**

§ 2 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern die Prüfenden einverstanden sind, wird die mündliche Prüfung auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Kollegialprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die unterschiedliche Schwerpunkte gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 vertreten müssen.“

### **Psychologie**

1. In § 1 Absatz 2 Ziffer 2 werden

- a) nach dem Wort „Wissenspsychologie“ die Worte „oder aus dem Fach Grenzgebiete der Psychologie/Parapsychologie“ ersatzlos gestrichen
- b) nach dem Wort „Wissenspsychologie“ ein Punkt gesetzt.

2. In § 2 Absatz 2 werden

- a) nach dem Wort „Wissenspsychologie“ die Worte „; oder aus dem Fach Grenzgebiete der Psychologie/Parapsychologie“ ersatzlos gestrichen
- b) nach dem Wort „Wissenspsychologie“ ein Punkt gesetzt.

## **Soziologie**

In § 1 werden

a) Absatz 1 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

- „2. a) Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kernseminar im Forschungsschwerpunkt  
b) Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren oder Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar und Bescheinigung über ein mindestens 1-monatiges Berufspraktikum mit erweitertem und anerkanntem Abschlussbericht  
c) Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion von mindestens sieben Tagen Dauer oder an der Lehrveranstaltung „Forschungsmethoden im Hauptstudium“ oder Nachweis über die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt.“

b) Absatz 2 Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

- „2. Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren oder an einem Hauptseminar und einem Kernseminar im Forschungsschwerpunkt.“

3. In **Anlage C** werden die fachspezifischen Bestimmungen des Faches Wirtschaftswissenschaft wie folgt geändert:

### **Wirtschaftswissenschaft: Betriebswirtschaftslehre**

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Erfolgreiche Teilnahme an zwei der folgenden Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre im Umfang von jeweils mindestens sechs Kreditpunkten: Bilanzierung, Finanzmanagement, Grundlagen des Marketing, Investition, Organisation und Kontrolle, Personal.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Magisterprüfung werden Kenntnisse der Inhalte der in § 1 Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden vorausgesetzt.“

### **Wirtschaftswissenschaft: Finanzwissenschaft**

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens sechs Kreditpunkten im Fach „Finanzwissenschaft“.“

### **Wirtschaftswissenschaft: Wirtschaftspolitik**

§ 1 Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Fach „Wirtschaftspolitik“ im Umfang von mindestens sechs Kreditpunkten.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Studierende im **Magisterteilstudiengang Psychologie**, die sich spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Prüfung anmelden, können die Magisterprüfung auf Antrag gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der fachspezifischen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06.09.1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19. Mai 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 212), ablegen. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.
- (3) Für Studierende in den **wirtschaftswissenschaftlichen Teilstudiengängen** gilt:  
Leistungsnachweise, die vor dem 01. Oktober 2002 nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 06. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19. Mai 1999 (W.,F.u.K. 1999, Seite 212), erworben wurden, werden als Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung anerkannt, wenn die Anmeldung zur Magisterprüfung bis spätestens 30. September 2005 erfolgt.

Freiburg, den 28. Juni 2002



Prof. Dr. Gerhard Oesten  
Prorektor